

## Informationsblatt für Anleger

<b>Risikowarnung</b>	<p>a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.</p> <p>b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos möglicherweise keine Rendite zu erhalten.</p> <p>c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.</p> <p>d) Es handelt sich um <u>kein</u> Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.</p> <p>e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.</p>
<b>Teil A</b> <b>Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt</b>	<p>a) <u>Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben</u></p> <p><b>dagobertinvest AG</b> ("Emittent") Firmenbuchnummer: FN 567888 f Adresse: Wohllebengasse 12-14, 1040 Wien Grundkapital: EUR 119.788 Kontaktangaben: +43.800.4000.460 Website: <a href="https://dagobertinvest.ag/">https://dagobertinvest.ag/</a> (die "<b>Website</b>") Geschäftsführung: Mag. Andreas Zederbauer, geb. 16.01.1968, Speisinger Straße 81, 1130 Wien, Alleinvorstand mit selbständiger Vertretungsbefugnis Gewerbeschein: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation UID-Nummer: ATU77631136 Eigentumsverhältnisse: LUN Stiftung (FL-0002.673.101-4): 25,321%; zederbauer gmbh (FN 309065 h): 19,221%; MaRie GmbH (FN 444961 f): 13,854%; Streubesitz: 41,604%</p> <p>b) <u>Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen</u></p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Emittenten umfasst unter anderem das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, welche Schwarmfinanzierungsdienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 (die "<b>ECSP-VO</b>"), Dienstleistungen im Sinne des AltFG sowie Inkassodienstleistungen im Sinne des § 118 GewO erbringen. Weiters umfasst die Geschäftstätigkeit des Emittenten das Erbringen von unterstützenden Serviceleistungen für diese Unternehmen, insbesondere Marketing, Kundenservice und Projektakquise für diese Unternehmen.</p> <p>Der Emittent ist 100% Eigentümer der dagobertinvest gmbh (FN 444877 g) (die "<b>Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin</b>"), die eine Schwarmfinanzierungsplattform iSd ECSP-VO betreibt sowie 100% Eigentümer der dagobertinvest service gmbh (FN 575768 v) ("<b>dagobertinvest service</b>") (der Emittent gemeinsam mit der Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin und der dagobertinvest service die "<b>dagobertinvest Gruppe</b>").</p> <p>c) <u>Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale</u></p> <p>Der Emittent beabsichtigt, Namensschuldverschreibungen (die "<b>Mini-Bonds</b>") im Gesamtemissionsbetrag von bis zu EUR 640.000,--, mittels einem Angebot gemäß § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) (die "<b>Emission</b>"), zur Zeichnung anzubieten. Die Emission soll, ausgehend vom Mindestnennwert von EUR 500,-- je neuer Mini-Bond, einen Gesamtemissionsbetrag von bis zu EUR 640.000,-- erreichen.</p> <p>Der Emissionserlös in Höhe von bis zu EUR 640.000,-- (bei vollständiger Platzierung) soll für die Finanzierung der dagobertinvest Gruppe sowie im Speziellen für die Finanzierung der Ausweitung des Geschäftsmodells der Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin auf weitere, vorwiegend zentral- und osteuropäische Länder, insbesondere durch Bewerbung der Marke sowie Gründung von Joint-Ventures in diesen Ländern (vorstehende Finanzierung das "<b>Projekt</b>") verwendet werden.</p>
<b>Teil B</b> <b>Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung</b>	<p>a) <u>Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote</u></p> <p>Der Emittent ist bereit, bis zu EUR 640.000,-- mit der gegenständlichen Emission aufzunehmen (der "<b>Gesamtemissionsbetrag</b>"), wobei mindestens EUR 10.000,-- (der "<b>Mindestemissionsbetrag</b>") während der Zeichnungsfrist (wie untenstehend definiert) erreicht werden müssen. Der Emittent hat bislang ein Angebot nach dem AltFG in Höhe von EUR 1.359.000 durchgeführt; dieses wurde noch nicht zurückbezahlt.</p> <p>b) <u>Zeichnungsfrist</u></p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am 11.11.2024 und endet spätestens am 30.06.2025 (Angebotsende 24:00 Uhr) (die "<b>Zeichnungsfrist</b>").</p> <p>Die Zeichnungsfrist kann vom Emittenten bei vorzeitigem Erreichen des Gesamtemissionsbetrags verkürzt werden. Die Verkürzung wird der Emittent auf der Website bekannt geben.</p> <p>c) <u>Informationen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird</u></p> <p>Wird der Mindestemissionsbetrag nicht während der Zeichnungsfrist erreicht, wird der Emittent von sämtlichen Mini-Bonds zurücktreten und dies auf seiner Website bekannt geben.</p> <p>d) <u>Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet</u></p> <p>Die Höchstangebotssumme ist der unter diesem Teil B lit a) genannte Gesamtemissionsbetrag.</p>

		<p>e) <u>Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden</u></p> <p>Für die Ausführung des Projektes wird der Emittent insgesamt, unter Einrechnung bereits in der Vergangenheit geflossener Eigenmittel, bis zu EUR 2.420.000,- an Eigenmitteln bereitstellen.</p> <p>f) <u>Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot</u></p> <p>Basierend auf dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten vom 31.12.2023 (der "<b>Jahresabschluss</b>") würde sich die Eigenkapitalquote verringern.</p>
Teil C	<b>Besondere Risikofaktoren</b>	<p><u>Risiken im Zusammenhang</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung)</u></li> </ul> <p><i>Gläubiger der Mini-Bonds unterliegen im Hinblick auf den Emittenten und dem vom Emittenten begebenen Wertpapier dem Kreditrisiko; die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann zu einem Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des Investments der Gläubiger der Mini-Bonds in die gegenständlichen Wertpapiere führen (Insolvenzrisiko).</i></p> <p>Die Mini-Bonds begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.</p> <p>Im Fall der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten kann dieser in der Regel seine Verpflichtungen aus der Emission der Mini-Bonds nicht mehr erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann somit zum Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Forderungen aus den Mini-Bonds unterliegen keinerlei gesetzlicher Einlagensicherung oder sonstigen Sicherungseinrichtungen oder Garantien.</p> <p><i>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Mini-Bonds entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Gläubiger ihre Mini-Bonds nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.</i></p> <p>Die Mini-Bonds werden weder an einer Börse noch einem MTF notieren. Gläubiger der Mini-Bonds sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Mini-Bonds entwickelt.</p> <p>Es steht den Gläubigern der Mini-Bonds ausschließlich die Möglichkeit offen, die Mini-Bonds durch privaten Verkauf im Wege eines Indossaments zu veräußern. Es besteht daher ein hohes Risiko, dass von einem veräußerungswilligen Inhaber von Mini-Bonds kein Käufer gefunden werden kann oder dass zu einem unprofitablen Preis verkauft werden muss, um überhaupt einen Käufer zu finden.</p> <p><i>Der Wert von fix verzinsten Mini-Bonds kann aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken (Zinsrisiko).</i></p> <p>Die Mini-Bonds werden nicht an einer Börse notiert und es ist auch keine Zulassung zum Handel an einem multilateralen Handelssystem möglich. Zudem werden weder von Seiten des Emittenten noch von Seiten von Finanzintermediären Anstrengungen unternommen, um Anlegern die Weiterveräußerung der Mini-Bonds zu ermöglichen. Für die Mini-Bonds bildet sich daher kein Kurs im Sinne eines Börsenkurses.</p> <p>Der Marktzinssatz hat aber dennoch eine Auswirkung auf den Wert der Mini-Bonds: Während die Mini-Bonds während der Laufzeit fix verzinst werden, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt (Marktzinssatz) üblicherweise täglich. Die Schwankungen des Marktzinssatzes verursachen jedoch auch eine Änderung des Wertes der fix verzinsten Mini-Bonds, allerdings in gegenläufiger Richtung. Je länger die Restlaufzeit eines Mini-Bonds ist, umso stärker ist die Wertänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt somit der Wert der fix verzinsten Mini-Bonds üblicherweise so lange, bis deren Rendite unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Risikozuschlägen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Sinkt der Marktzinssatz, steigt der Wert von fix verzinsten Mini-Bonds üblicherweise so lange, bis deren Rendite unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Risikozuschlägen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Schwankungen des Marktzinssatzes den Wert der Mini-Bonds negativ beeinflussen und bei einem Verkauf der Mini-Bonds vor Laufzeitende zu Verlusten führen können.</p> <p><i>Der Emittent ist berechtigt, den Mini-Bond vorzeitig zurückzahlen.</i></p> <p>Der Emittent ist berechtigt, den Mini-Bond (auch teilweise) vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall hat der Emittent zumindest 4 Wochen vor der geplanten Rückzahlung dem Gläubiger der Mini-Bonds den Termin für die geplante Rückzahlung über die Website des Emittenten oder per E-Mail bekannt zu geben. Im Fall einer Rückzahlung ist der gesamte Nennwert samt aller bis zum Tag der Rückzahlung anfallenden Zinsen an den Gläubiger der Mini-Bonds zu zahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Vergütung ist nicht zu bezahlen. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung vor Laufzeitende, verliert der Gläubiger der Mini-Bonds die Zinsansprüche bis zum Ende der Laufzeit.</p> <p><i>Gläubiger der Mini-Bonds sind nicht berechtigt, den Mini-Bond vorzeitig ordentlich zu kündigen.</i></p> <p>Die Gläubiger der Mini-Bonds sind nicht berechtigt, den Mini-Bond vorzeitig ordentlich zu kündigen. Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger der Mini-Bonds vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos des Emittenten aus den Mini-Bonds. Der Emittent wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger der Mini-Bonds nicht in der Lage, die Mini-Bonds in der Form überhaupt zu begeben oder der Emittent müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Mini-Bonds einberechnen und dadurch die Rendite der Gläubiger der Mini-Bonds reduzieren. Die Gläubiger der Mini-Bonds sind daher für die Laufzeit der Mini-Bonds gebunden und haben keine Möglichkeit, ihr investiertes Kapital vor Ende der Laufzeit zurückzuerhalten. Ein Verkauf am Sekundärmarkt könnte mangels Käufer nicht möglich sein oder müsste unter Umständen zu unprofitablen Preisen erfolgen. Potenzielle</p>

	<p>Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger der Mini-Bonds benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Mini-Bonds investieren.</p> <p><i>Gläubiger der Mini-Bonds sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.</i></p> <p>Im Falle eines vorzeitigen Verkaufs, bei einer außerordentlichen Kündigung der Mini-Bonds oder bei vorzeitiger Rückzahlung durch den Emittenten aber auch bei deren Tilgung zu Laufzeitende ist nicht sichergestellt, dass Gläubiger der Mini-Bonds ihr Kapital zu zumindest gleichwertigen Konditionen wiederveranlagen können.</p> <p><i>Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Investition in Mini-Bonds verringern.</i></p> <p>Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass Vermögenswerte wie Mini-Bonds oder die Zinserträge aus diesen an Wert verlieren, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation sinkt. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Ist die Inflationsrate höher als die Verzinsung der Mini-Bonds, ist die Rendite der Mini-Bonds negativ.</p> <p><i>Kein zusätzliches Risiko einer Nachschussverpflichtung und weiterer Verpflichtungen.</i></p> <p>Den Gläubiger der Mini-Bonds trifft keine Verpflichtung, dem Emittenten weitere Mittel zu gewähren, die über den im Mini-Bond genannten Nennwert hinausgehen (keine Nachschussverpflichtung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>mit der finanziellen Lage des Emittenten</u></li> </ul> <p><i>Die Bonität des Emittenten kann sich während der Laufzeit der Mini-Bonds verschlechtern (Bonitätsänderungsrisiko).</i></p> <p>Die Bonität des Emittenten hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Mini-Bonds. Eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten kann zu einer negativen Kursentwicklung und bei Veräußerung der Mini-Bonds während der Laufzeit somit zu Kursverlusten führen.</p> <p>Weiters erfolgt der Gewinn des Emittenten überwiegend aus den Erträgen der Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin und der dagobertinvest service, jeweils abzüglich der Kosten des eigenen Geschäftsbetriebs (überwiegend Personalkosten). Im Bereich der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen können deshalb u.a. folgende branchenspezifische Risiken entstehen: Eine marktweite Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kann zu Absatzschwierigkeiten (ausbleibenden Investitionen oder ausbleibenden zu finanzierenden Projekten) und einem verringerten Umsatz bzw. Ertrag der Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin führen. Fehleinschätzungen bei der Auswahl geeigneter Projektträger können den Absatz der Projekte zu den von den Projektträgern angebotenen Zinssätzen erschweren. Ebenso können Fehleinschätzungen in Bezug auf Marketingmaßnahmen nicht den erwarteten Erfolg generieren und somit erwartete Umsatzsteigerungen ausbleiben. Eine Verschlechterung der Standortbedingungen, hinsichtlich z.B. der Verkehrsanbindung, Sozialstrukturen, Immissionen, kann sich nachteilig auf das Finden und Halten von qualifizierten Mitarbeitern auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</u></li> </ul> <p>Der Jahresabschluss des Emittenten weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 88.979,65,- aus, wobei - aufgrund einer im Dezember 2023 erfolgten Kapitalerhöhung, die zum Abschlussstichtag des Jahresabschlusses noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, bei der jedoch zum Abschlussstichtag EUR 216.000,- gezeichnet und einbezahlt wurden - wirtschaftlich gesehen ein Eigenkapital von EUR 127.920,25 bestand. Der im Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzverlust beträgt EUR 2.477.779,65. In den vergangenen drei Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
<p>Teil D</p> <p><b>Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen</b></p>	<p>a) <u>Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen</u></p> <p>Mini-Bonds in einem Gesamtbetrag zwischen EUR 10.000,- und EUR 640.000,- (Mindest- und Gesamtemissionsbetrag) (vgl. Teil B lit a))</p> <p>b) <u>gegebenenfalls Angaben zu</u></p> <p>– <u>Laufzeit</u></p> <p>Die Laufzeit beträgt 48 Monate ab dem Tag, der auf das Ende der allenfalls auch verkürzten Zeichnungsfrist fällt. Handelt es sich beim Gläubiger der Mini-Bonds um einen Verbraucher, beginnt die Laufzeit ab dem Tag der auf das Ende der allenfalls auch verkürzten Zeichnungsfrist fällt, frühestens jedoch nach Ablauf eines Zeitraums von 15 Tagen ab der Annahme des Zeichnungsangebots des Gläubigers. Die Laufzeit kann durch Rückzahlung des Nennwerts des Emittenten einseitig verkürzt werden. Der Emittent kann auch einen nur einen Teilbetrag des Nennwerts vorzeitig zurückzahlen. Erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung, ist der Mini-Bond am Ende der Laufzeit mit dem Nennwert zurückzahlen.</p> <p>– <u>Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger</u></p> <p>Die Mini-Bonds sind mit 8,00% p.a verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Tag des Einlagen des Nennwerts des jeweiligen Mini-Bonds auf dem Konto AT40 1922 0001 1595 1006 (das "<b>Funding-Konto</b>") folgenden Tag und endet mit Rückzahlung des gesamten Nennwerts samt Zinsen.</p> <p>– <u>Tilgungsrate und Zinszahlungstermine</u></p> <p>Die Zinsen sind jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Erstmals sind die Zinsen zum 31.12.2025 fällig. Eine gesonderte Tilgungsrate zur Rückzahlung ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Zeichnungsvertrag (wie untenstehend definiert) des Gläubigers der Mini-Bonds nicht durch Rücktritt des Emittenten und/oder des Gläubigers der Mini-Bonds (sofern dieser Verbraucher ist und binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss seinen Rücktritt erklärt), oder Widerruf oder eine sonstige Vertragsauflösung (beispielsweise wenn der Mindestemissionsbetrag unterschritten wurde) beendet wird. Sofern im Zeitpunkt des Widerrufs, des Rücktritts oder einer sonstigen Vertragsauflösung des Zeichnungsvertrages die Zuzählung des Nennwerts auf das Funding-Konto bereits erfolgt ist, sind vom Emittenten Zinsen insoweit zu zahlen, als diese von der das Funding-Konto führenden Bank auf einen Guthabenbetrag in Höhe des Nennwerts, nach Abzug etwaiger</p>

		<p>Gebühren, Entgelte oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontoführung, gezahlt oder dem Funding-Konto gutgeschrieben wurden.</p> <p><u>– Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind</u></p> <p>Es sind keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorgesehen.</p> <p>c) <u>gegebenenfalls Zeichnungspreis</u></p> <p>Der von Gläubigern der Mini-Bonds zu wählende Zeichnungspreis für den Erwerb der Mini-Bonds beträgt EUR 500,-- (Mindestnennwert) oder ein Vielfaches davon.</p> <p>d) <u>gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden</u></p> <p>Eine Überzeichnung über den Gesamtemissionsbetrag hinaus ist nicht vorgesehen.</p> <p>e) <u>gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren</u></p> <p>Das Angebot zur Zeichnung der Mini-Bonds kann von den Gläubigern der Mini-Bonds durch ein digitales Zeichnungsangebot über die Website an den Emittenten übermittelt werden. Die Annahme des Zeichnungsangebotes durch den Emittenten erfolgt durch Zusendung eines Zeichnungsscheins an den Gläubiger an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse (der "<b>Zeichnungsvertrag</b>"). Der Emittent ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet, sondern behält sich vor, dieses – auch bei Erreichen des Mindestemissionsbetrages – ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Ein allenfalls vom Angebotssteller bereits überwiesener Betrag wird diesem umgehend auf das im Zeichnungsvertrag angegebenen Konto zurücküberwiesen.</p> <p>Der Nennwert des jeweiligen Mini-Bonds ist binnen 14 Tagen nach Annahme der Zeichnung an den Emittenten zur Zahlung auf das Funding-Konto fällig.</p> <p>f) <u>Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist</u></p> <p>Die Investition ist weder durch einen Garantie- noch einen Sicherungsgeber besichert. Angaben gemäß Teil D lit f) sublit (i) - (iii) der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung zu einem allfälligen Garantie- und Sicherungsgeber entfallen daher.</p> <p>g) <u>gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für eine solchen Rückkauf</u></p> <p>Es besteht keine Rückkaufverpflichtung.</p>
Teil E	<b>Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen</b>	<p>a) <u>Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte</u></p> <p>Den Gläubigern der Mini-Bonds kommen Informations- und Kontrollrechte zu. Der Emittent informiert diesbezüglich den Gläubigern der Mini-Bonds über sämtliche wesentliche Veränderungen hinsichtlich seiner Gesellschafter (gegenüber dem Stand zum heutigen Datum) unverzüglich, längstens binnen vier Wochen über seine Website oder per E-Mail. Eine wesentliche Veränderung ist jedenfalls gegeben, wenn ein Gesellschafter die Schwelle von 50% der (direkten oder indirekten) Beteiligung am Emittenten erreicht, über- oder unterschreitet.</p> <p>b) <u>Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen</u></p> <p>Anleger haben vor Ablauf der Laufzeit keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Sie haben jedoch das Recht, den Zeichnungsvertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Emittent gegen eine wesentliche Bestimmung des Zeichnungsvertrages verstößt, die es dem Gläubiger der Mini-Bonds unzumutbar macht, am Zeichnungsvertrag festzuhalten. Unzumutbar ist die Fortführung insbesondere, wenn einer Bestimmung aus den Anleihebedingungen nach schriftlicher Aufforderung und dem Setzen einer 30-tägigen Nachfrist nicht entsprochen wurde. Insbesondere besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Emittent den Emissionsbetrag nicht in Übereinstimmung mit dem Projekt verwendet, die Informations- und Kontrollrechte verletzt sowie Gewinne vor Rückzahlung der Mini-Bonds ausschüttet.</p> <p>c) <u>Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen</u></p> <p>Eine Übertragung der Minibonds durch den Anleger ist (ausschließlich) mittels Indossaments jederzeit möglich; es entstehen dabei keinerlei Kosten für den übertragenden oder übernehmenden Anleger.</p> <p>d) <u>Ausstiegsmöglichkeiten;</u></p> <p>Ausstiegsmöglichkeiten bestehen durch Rückzahlung am Ende der Laufzeit, durch Übertragung der Mini-Bonds mittels Indossaments oder im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung des Emittenten, wobei dem Gläubiger der Mini-Bonds kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten zukommt.</p> <p>e) <u>für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)</u></p> <p>Dieser Punkt ist nicht anwendbar.</p>
Teil F	<b>Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe</b>	<p>a) <u>Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten</u></p> <p>Den Anlegern entstehen im Zusammenhang mit der Investition keine Kosten oder Gebühren, mit Ausnahme der Zahlung des jeweiligen Nennbetrags des Mini-Bonds.</p> <p>b) <u>Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition</u></p> <p>Dem Emittenten entstehen im Zusammenhang mit der Investition keine zusätzlichen Kosten.</p>

		<p>c) <u>Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können</u></p> <p>Zusätzliche Angaben und Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten können unentgeltlich auf <a href="http://www.dagobertinvest.ag">www.dagobertinvest.ag</a> eingesehen werden.</p> <p>d) <u>Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können</u></p> <p>Der Internet Ombudsmann (Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien, <a href="http://www.ombudsmann.at">www.ombudsmann.at</a>) wird als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle anerkannt.</p>
<b>Prüfungsvermerk</b>		Geprüft gemäß § 4 Abs. 9 AltFG am 08.11.2024 von RA Mag. Christoph Renner, Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH
<b>Hinweis</b>	<p>Gemäß § 4 Abs.1 Z 2-4 und Abs.4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) die Eröffnungsbilanz bzw. nach Ablauf eines Jahres der Geschäftstätigkeit den aktuellen Jahresabschluss;</li> <li>2) den Geschäftsplan;</li> <li>3) im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;</li> <li>4) Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.</li> </ol> <p>Diese Informationen finden Sie auf: <a href="http://www.dagobertinvest.ag">www.dagobertinvest.ag</a></p>	